

von 61 Euro vorsieht, kann dieser Betrag beibehalten werden."

- b) In Nummer 5 werden nach der Angabe „(GVBl. LSA S. 116)“ ein Komma und die Wörter „geändert durch Verordnung vom 8. 5. 2020 (GVBl. LSA S. 239) in der jeweils gültigen Fassung“ eingefügt.

2. Dieser RdErl. tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

An  
das Landesverwaltungsamt  
die Landkreise und kreisfreien Städte

**Volksbegehren  
gemäß Artikel 81 der Verfassung  
des Landes Sachsen-Anhalt;  
Verlängerung der Eintragsfrist des Volksbegehrens  
des Bündnisses „Den Mangel beenden – Unseren  
Kindern Zukunft geben!“**

**Bek. des MI vom 28. 5. 2020 – 31.4-1144**

**Bezug:**  
Bek. des MI vom 25. 11. 2019 (MBI. LSA S. 402)

Gemäß den Nummern 1 und 2 des Beschlusses der Landesregierung über die Entscheidung der Landesregierung über den Antrag auf Verlängerung der Eintragsfrist des Volksbegehrens des Bündnisses „Den Mangel beenden – Unseren Kindern Zukunft geben!“ vom 26. 5. 2020 wird die Eintragsfrist für das Volksbegehren wegen wesentlicher Erschwernisse der Eintragung aufgrund einschränkender infektionsschutzrechtlicher Maßnahmen für den Zeitraum vom 23. 3. 2020 bis zum 3. 5. 2020, mithin um insgesamt 42 Tage, verlängert. Aufgrund der Verlängerung wird der 18. 8. 2020 als Ende der Eintragsfrist gemäß § 13 des Volksabstimmungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. 10. 2005 (GVBl. LSA S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20. 3. 2020 (GVBl. LSA S. 64), bekannt gemacht. Die Eintragsfrist, in der Eintragungen für das Volksbegehren möglich sind, dauert somit vom 8. 1. 2020 bis zum 18. 8. 2020.

**D. Ministerium der Finanzen**

**Verwaltungsvereinbarung zwischen  
dem Land Sachsen-Anhalt und der Unfallkasse  
Sachsen-Anhalt; Änderung**

**Bek. des MF vom 15. 6. 2020 – 1503-03723-13**

**Bezug:**  
Anlage der Bek. vom 18. 12. 2018 (MBI. LSA 2019 S. 134)

In der **Anlage** wird die Änderung der gemäß § 89 Abs. 2 Satz 3 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Sachsen-Anhalt zwischen dem Land Sachsen-Anhalt – vertreten durch das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt – und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt geschlossenen Verwaltungsvereinbarung bekannt gemacht. Die Änderung der Verwaltungsvereinbarung wurde von Herrn Staatssekretär Malter am 15. 3. 2020 und vom Direktor der Unfallkasse Herrn Plenikowski am 9. 3. 2020 unterzeichnet.

**Anlage**

**Änderung der Verwaltungsvereinbarung**

Zwischen

dem Land Sachsen-Anhalt, vertreten durch das Ministerium für Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt, Editharing 40, 39108 Magdeburg, dieses vertreten durch den Amtschef, Staatssekretär Rüdiger Malter, ebenda,

- nachfolgend „Land“ genannt -

und

der Unfallkasse Sachsen-Anhalt, Käsperstraße 31, 39261 Zerbst/Anhalt, diese vertreten durch den Geschäftsführer, Direktor Martin Plenikowski, ebenda,

- nachfolgend „Unfallkasse“ genannt –

wird vereinbart, die geschlossene Verwaltungsvereinbarung (MBI. LSA 2018 S. 134 -136) zwischen dem Land Sachsen-Anhalt und der Unfallkasse Sachsen-Anhalt unterzeichnet von Herrn Staatssekretär Richter und von dem Direktor der Unfallkasse Herrn Plenikowski am 14./ 12. Dezember 2018, wie folgt zu ändern:

**§ 1 Änderung der Verwaltungsvereinbarung**

- 1) § 1 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Das Land hat der Unfallkasse jährlich bis zum 31.01. des Folgejahres die Meldung der am 31.12. des Meldejahres vorhandenen – nach Geschlecht, Wirtschaftszweig sowie Landesunmittelbarkeit und Landesmittelbarkeit unterschiedenen – Grundgesamtheit der Beamtinnen und Beamten zu übermitteln. Nicht zu berücksichtigen sind die Berufe, bei denen eine Datenübermittlung aus Gründen der Vertraulichkeit unterbleiben soll.“

- 2) § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird der Betrag „950,-- Euro“ durch den Betrag „475,-- Euro“ ersetzt.